

PRESSENOTIZ

Frankfurt am Main, 31.05.2013

Seite 1 von 2

Vollständige Rückführung der Stillen Einlage des SoFFin bei der Commerzbank AG

- Anteil des SoFFin an der Commerzbank liegt bei 17,2 %
- Mit Abschluss der Kapitalmaßnahme der Commerzbank wurde die Stille Einlage des SoFFin am 31.05.2013 vollständig zurückgeführt

Nach der erfolgreichen Platzierung von Aktien ohne Bezugsrechte der Commerzbank AG in Höhe von rund 625 Mio. Euro aus dem Bestand des Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) am 15.05.2013 wurden die Bezugsrechte des SoFFin durch Einbringung eines Teils seiner Stillen Einlage in Höhe von rund 625 Mio. Euro vollständig ausgeübt. Der Anteil des SoFFin an der Commerzbank AG liegt nach der Ausübung der Bezugsrechte im Rahmen der Bezugsrechtskapitalerhöhung der Commerzbank AG bei 17,2 %.

Die verbliebene Stille Einlage des SoFFin von rund 1 Mrd. Euro wurde mit Abschluss der Kapitalerhöhung der Commerzbank AG heute zurückgezahlt. Damit flossen dem SoFFin zusammen mit dem Aktienverkauf vom 15.05.2013 in Summe 1,63 Mrd. Euro zu, womit die der Commerzbank AG im Rahmen der Stabilisierungsmaßnahmen gewährten Stillen Einlagen vollständig zurückgeführt sind. Die bisherige Sperrminorität von 25 % diente der Absicherung der Stillen Einlagen und wurde mit deren Rückzahlung aufgegeben (vgl. Pressemitteilung vom 15.05.2013). Neben der Rückführung der Stillen Einlage leistete die Commerzbank AG eine Ausgleichszahlung in Höhe von rund 61 Mio. Euro an den SoFFin. Die im Rahmen der Kapitalmaßnahme erhaltenen Beträge wurden unmittelbar zur Tilgung der Verbindlichkeiten des SoFFin bei der Finanzagentur eingesetzt.

„Wir begrüßen die vollständige Rückführung der vom SoFFin gewährten Stillen Einlagen und die mit dem erfolgreichen Abschluss der Kapitalmaßnahme durch die Commerzbank AG verbundene Stärkung der Eigenkapitalbasis. Über den Gesamtzeitraum betrachtet, liegen die Einnahmen aus der Stillen Einlage deutlich über den Refinanzierungskosten“, so Dr. Christopher Pleister, Vorsitzender des Leitungsausschusses der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.

Hinweis an die Redaktionen:

Die **Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA)** führt die Geschäfte des Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin), der am 17.10.2008 nach Maßgabe des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes geschaffen wurde und dessen Instrumente mit Inkrafttreten des Dritten Finanzmarktstabilisierungsgesetzes bis Ende 2014 zur Verfügung stehen. Zudem verwaltet die FMSA seit Jahresbeginn 2011 den Restrukturierungsfonds und erhebt die Bankenabgabe.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Bettina Belker

Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA)

Stab und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 069 2388 3051

E-Mail: bettina.belker@fmsa.de

Nicht zur Verbreitung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada und Japan. Diese Mitteilung stellt kein Angebot für den Verkauf von Wertpapieren der Commerzbank AG in den Vereinigten Staaten von Amerika („Vereinigte Staaten“), Australien, Kanada oder Japan oder in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot unzulässig wäre. Die hierin genannten Wertpapiere wurden bereits platziert und werden nicht und sollen auch nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 („U.S. Securities Act“) oder den anwendbaren Wertpapiervorschriften von Australien, Kanada oder Japan registriert werden. Soweit keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach dem U.S. Securities Act besteht, dürfen Wertpapiere der Commerzbank AG in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft werden. Die Commerzbank AG, der SoFFin und die FMSA beabsichtigen nicht, Teile des Angebots in den Vereinigten Staaten registrieren zu lassen oder in den Vereinigten Staaten ein öffentliches Angebot vor Wertpapieren durchzuführen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, dürfen die in dieser Mitteilung genannten Wertpapiere der Commerzbank AG weder in Australien, Kanada oder Japan angeboten oder verkauft noch Personen oder Zugunsten oder für Rechnung von Personen mit Staatsbürgerschaft von oder ständigem Wohnsitz in Australien, Kanada oder Japan angeboten oder verkauft werden.

Diese Mitteilung ist nur gerichtet an (I) Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs oder (II) professionelle Anleger, die unter Artikel 19(5) der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in derzeit gültiger Fassung (die „Verordnung“) fallen oder (III) „high net worth companies“ und andere Personen, die von Artikel 49 (2) (a) bis (d) der Verordnung erfasst sind und an die sie rechtmäßig gerichtet werden kann (alle solche Personen im Folgenden „Relevante Personen“ genannt). Jede Person, die keine Relevante Person ist, darf nicht aufgrund dieser Mitteilung oder ihres Inhalts tätig werden oder auf diese vertrauen. Jede Investition oder Investitionstätigkeit, auf die sich diese Mitteilung bezieht, steht nur Relevanten Personen zur Verfügung und wird nur mit Relevanten Personen unternommen.